

**Satzung  
(Benutzerordnung)  
der Stadt Lauenburg/Elbe für die Stadtbücherei in Lauenburg/Elbe  
in der zur Zeit gültigen Fassung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Landesverwaltungsgesetzes und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28. November 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie ist gleichzeitig Schulbücherei der Grundschule Weingarten.

**§ 2  
Benutzerkreis**

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen bzw. zu nutzen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

**§ 3  
Anmeldung**

- (1) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Der/Die Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzerordnung bei Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der/die Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Stadtbücherei unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

**§ 4  
Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 3 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Dies gilt nicht für im Fernleihverkehr beschaffte Bücher.

- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 3 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei entlehene Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbücherei kann entlehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

## **§ 5**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Bücher und andere Medien die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **§ 6**

### **Behandlung der entlehnenen Bücher und anderen Medien, Schadensersatz**

- (1) Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die entlehnenen Bücher und anderen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entlehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet der/die Benutzer/in. Der Schadenersatz bemisst sich für Beschädigung nach den Kosten für die Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.  
Er/Sie haftet ferner für alle Schäden, die durch die Benutzung an den Räumen, der Internetarbeitsplätze und der Einrichtung entstehen. Für minderjährige Benutzer/innen haften die gesetzlichen Vertreter.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter.
- (5) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 7**

### **Internet**

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe hat die Bedeutung des Internets und damit der Online-Medien erkannt. Insbesondere durch die Tragweite für die Zukunft erfordert diese Thematik besondere Aufmerksamkeit. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und auch um die Internet-Präsenz der Stadtbücherei zu erreichen, wird somit dieses weitere Medienangebot zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Nutzung des Internets gelten folgende Bestimmungen:
  - Der Internet-PC kann während der Öffnungszeiten genutzt werden. Die Nutzungsdauer ist auf 30 Minuten beschränkt, sofern weitere Interessenten warten.

- Ein selbständiges Arbeiten im Internet wird vorausgesetzt. Eine ständige Betreuung durch die Mitarbeiter der Stadtbücherei kann nicht gewährleistet werden.
- Manipulationen an Einstellung von Soft- und Hardware des Rechners sind nicht gestattet.
- Das Internet ist ein gigantisches Daten- und Informationsgewebe, in dem für den Inhalt keine Gewähr übernommen werden kann. Es wird ein entsprechendes Schutzprogramm installiert, für dessen Wirksamkeit jedoch keine Garantie übernommen werden kann.  
Der/Die Benutzer/in ist jedoch gehalten, Internetbereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Bewusste Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Benutzung.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Das Entleihen bzw. Nutzen von Büchern und Medien innerhalb der Leihfrist ist gebührenpflichtig.

Volljährige EntleiherInnen zahlen für 365 Tage die Gebühr von 12,00 €

Ausgenommen sind Leistungsberechtigte nach Sozialgesetzbuch (SGB II), (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) und SchülerInnen und Studenten/Studentinnen bis zum 27. Lebensjahr.

Eine kürzere Gültigkeit wird anteilig berechnet (Mindestdauer 1 Monat) und bedarf eines Aufschlages um 0,50 €

Für Ehepartner oder Partner aus einem eheähnlichen Verhältnis oder Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen, kann eine Partnerkarte ausgestellt werden. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und für Institutionen (Kindergärten, Schulen, Bibliotheken im Leihverkehr) ist die Entleihe kostenfrei.

- (2) Für Bücher und andere Medien die nach Ablauf der Leihfrist, unter Berücksichtigung einer Kulanzfrist von 7 Tagen für Bücher und für Nichtbuchmedien abgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Diese entspricht:

0,30 Euro pro Woche und Medieneinheit

Bei der 1. Mahnung wird die Gebühr auf 1,80 €, inkl. Porto, beschränkt.

Die Gesamtgebühren für Kinder und Jugendliche für alle Medien belaufen sich höchstens auf 10,00 €, bei Erwachsenen auf 20,00 € pro Familie.

Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der/die Benutzer/in keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Für schriftliche Mahnungen wird zusätzlich die jeweils gültige Postgebühr erhoben.

- (3) Weitere Gebühren hat der/die Benutzer/in zu entrichten für:

1.	Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises	1,00 Euro
2.	Interneteinführung je Stunde	50,00 Euro
3.	Ausdrucke von Daten aus dem Internet je Seite	0,10 Euro

- (4) Gebührenpflichtig ist der/die Benutzer/in. Die Gebührenpflicht beginnt in Fällen nach Absatz 3 Ziffer 1. mit der Antragstellung, in Fällen nach Absatz 3 Ziffer 2 mit der Teilnahme an der Einführung und in Fällen nach Absatz 3 Ziffer 3 mit dem Ausdruck.

- (5) Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn die Büchereileitung nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.  
Schüler, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose sind von der Gebühr nach Absatz 3 Ziffer 2 ausgenommen.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich und in der Stadtbücherei bekanntgegeben.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde beim Bürgermeister der Stadt Lauenburg/Elbe eingelegt werden.
- (2) Der Büchereileitung steht das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.

## **§ 11 Datennutzung**

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG vom 30.10.1991-)

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzerordnung vom 10. Dezember 1986 sowie die I. und II Nachtragsatzung außer Kraft

Gebühren und Auslagen die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen erhoben.

Stadt Lauenburg/Elbe  
Der Bürgermeister

gez. Heuer

**Stand: Januar 2010**